

Kein Carnet ATA - was nun?

Das Carnet ATA Verfahren ist nur für die Länder anwendbar, die dem Verfahren angeschlossen sind. Eine Übersicht hierüber befindet sich z. B. auf dem Deckblatt des Carnet-ATA Vordrucks. Obwohl mit den drei Abkommen Berufsausrüstung, Messegut und Warenmuster bereits ein weites Feld abgedeckt wird, sind bestimmte Verbringungsstatbestände wie z. B. Vermietung oder als Produktionsmittel grundsätzlich ausgeschlossen.

Aber auch ohne dieses Verfahren ist es möglich, Waren vorübergehend ins Ausland zu verbringen. Hier kommen dann nationale Verfahren zur Anwendung. Sie melden beim Zoll des jeweiligen Einfuhrlandes mit den entsprechenden nationalen Zollpapieren eine vorübergehende Einfuhr an. Hierbei müssen Sie i.d.R. eine Sicherheitsleistung oder Kautions hinterlegen (Barsicherheit in der jeweiligen Landeswährung oder Bürgschaft eines nationalen Bankinstitutes des Einfuhrlandes). Da die nationalen Vorgehensweisen sehr unterschiedlich sein können, unter Umständen sogar das Einschalten eines Zollagenten notwendig wird, empfiehlt es sich, vorab über den Geschäftspartner des Ziellandes, Auskünfte der dortigen Zollverwaltung einzuholen.

Eventuell zu beachtende Einfuhrbestimmungen sind auch in den Konsulats- und Mustervorschriften zusammengefasst, die der IHK vorliegen. Diese geben Auskunft über die Einfuhrdokumentation bis hin zu Ursprungserklärungen und Präferenznachweisen.

Wie für alle Ausfuhren von Waren aus der Europäischen Union muss ab einem Wert von 1.000 Euro bzw. über 1.000 kg eine **Elektronische Ausfuhranmeldung** (www.zoll.de) abgegeben werden, die wie folgt codiert wird: Art des Geschäfts: 69, Verfahren: 2300.

Falls Sie hinsichtlich der Reiseroute (EU-Grenzzollamt) flexibel sein wollen, sollten Sie hier das **zweistufige** Ausfuhrverfahren wählen, welches auch bei Warenwerten unter 3.000 Euro möglich ist. Für die Einfuhrabfertigung im Zielland sollte eine **Proformarechnung** (mit Vermerk: Kein Handelswert - Nur für Zollzwecke) erstellt werden. Um hier die Identifikation der einzelnen Waren zu erleichtern, sollte die Warenliste (mit Wertangaben für die einzelnen Positionen) ähnlich detailliert sein wie die allgemeine Liste auf einem Carnet ATA. Außerdem sollten Sie vermerken, dass es sich um eine Vorübergehende Verbringung (temporary importation) für einen bestimmte Zweck (Messe/for fair/exhibition; Berufsausrüstung/professional equipment; Warenmuster/commercial samples) handelt.

Eine **Rückwarenregelung INF 3** wird benötigt, um Gemeinschaftsware, die sich in unverändertem Zustand (Zollkodex-DVO "Rückware" Art. 844 ff) befindet, innerhalb von drei Jahren abgabenfrei in das Zollgebiet der Europäischen Union wiedereinführen zu können (Formular bei der IHK, Beantragung beim Zoll). Da auch hier eine Nämlichkeitssicherung durch den Zoll erfolgt, ist eine genaue Warenbeschreibung incl. Serien-Nummer, etc. erforderlich. Sollte der Platz nicht ausreichen, können Sie z.B. auf die Proforma-Rechnung verweisen, die dann auch die Zolltarifnummern enthalten muss und diese beifügen. Die

Durchschriften der INF 3 werden bei der Wiedereinfuhr benötigt und in dann im Feld 44 der Einfuhranmeldung entsprechend vermerkt: C 605 Nr. ... vom ...

Die **Einfuhranmeldung** selbst erhält folgende Codes: Feld 37: 6123 F01 (in Deutschland) oder 6323 F01 (in einem anderen Mitgliedsstaat der EU) Feld 24: 69

Bitte beachten Sie auch bei der temporären Ausfuhr von Gemeinschaftswaren die Exportkontrollen, Embargobestimmungen und Sanktionslisten (www.bafa.de).

Wichtige Links

<http://www.zoll.de>

<http://www.ausfuhrkontrolle.info> (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle BAFA)

Hinweis: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Nord Westfalen für ihre Mitgliedsunternehmen im Münsterland und in der Emscher-Lippe-Region. Die Merkblätter erhalten nur erste Hinweise und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Stand: Januar 2017